

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 14. Oktober

1863.

Das 31ste und 32ste Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5758. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuerzönetät der Provinz Posen;
- Nro. 5759. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ahausen Kreises im Betrage von 100,000 Thln., vom 10. Aug. 1863;
- Nro. 5760. das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Dt. Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thln., vom 21. Aug. 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schulverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße Nro. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgezonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schulverschreibungen an die Regierungshauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai l. J. porto-frei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schulverschreibungen) zu Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Oktober 1863.

Coupons.“ — Mit dem 1. Mai t. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domänen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 17. August 1863.

Königliche Regierung.

2) Nach §. 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 hat von jedem Preussischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortwechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben, muß durch die im §. 175. 1. c. verzeichneten Militairpapiere geführt werden. — Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — v. Kampz Annalen S. 1110 — und 16. November 1846 — Minist. Bl. f. d. innere Verw. S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnortsveränderungen bei den Bezirks-Feldwebern zu erfordern. — Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so bestimme ich hierdurch, daß nicht nur die im §. 174. 1. c. angeordnete allgemeine Controle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind,

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,
auf dem platten Lande und zwar

- a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von diesen,
- b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirks-Feldwebern vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe, und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Kommando, die Orts-Vorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Es w. ersuche ich ganz ergebenst, die Regierungen des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks gefälligst zu veranlassen, die betreffenden Behörden zur pünktlichen Befolgung der obigen Bestimmung, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für den Fall der Nichtbeachtung, im Wege der Amtsblatts-Versügung mit Anweisung zu versehen.

An die Herren Ober-Präsidenten zu Stettin, Potsdam, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Coblenz.

Abchrift übersende ich Es. w. ganz ergebenst, zur gefälligen Kenntnißnahme mit Bezug auf den Erlaß vom 9. Juni v. J. I. B. Nro. 3048. Berlin, den 14. September 1863.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg. I. B. 508.

Abchrift vorstehender Bestimmungen wird den Ortsobrigkeiten resp. Ortsvorständen zur pünktlichsten Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei Nichtbeachtung derselben eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. gegen die hiergegen fehlenden Behörden festgesetzt werden wird.

Marienwerder, den 28. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Wir machen hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmungen fortan die Bestellungen auf Amtsblätter und Anzeiger für freiwillige Abonnenten so frühzeitig gemacht werden müssen, daß sie spätestens am 1. Januar bei dem Amtsblatts-Debits-Comtoir eingehen, weil sie sonst unberücksichtigt bleiben müssen. Nachbestellungen im Laufe des Jahres können nicht angenommen werden. Die Bestellungen für freiwillige Abonnenten sind immer auf einen vollen Jahrgang zu richten.

Marienwerder, den 29. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Rogkrankheit unter den Pferden in Josephat ist beseitigt.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Marienwerder, den 28. September 1863.

5) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 3. Juni d. J. ein neues Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civiltauwärtern im Postdienst erlassen. Durch dasselbe werden die bisherigen Berechtigungen der höheren Schulen, namentlich der Realschulen zweiter Ordnung dahin modificirt, daß jetzt

1. Post-Eleven nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung,
2. Post-Expedienten-Anwärter nur nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung in allen Lehrgegenständen, oder nach mindestens einjährigem Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung in allen Lehrgegenständen, oder auf Grund des Abgangszeugnisses der Reife von einer anerkannten höheren Bürgerschule,
3. Post-Expeditions-Gehülfen nur bei nachgewiesener Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster oder zweiter Ordnung angenommen werden.

Mit Bezug auf A. III. §. 7. der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen wird Vorstehendes bekannt gemacht.
Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Marienwerder, den 28. September 1863.

6) Am 7. und 9. f. Mts. findet hieselbst die mündliche Prüfung der Lehrerinnen statt, nachdem in den Tagen vom 2. bis 6. f. Mts. die schriftlichen Arbeiten gefertigt sein werden. Bewerbungen zur Theilnahme an derselben sind bis zum 20. Oktober d. J. an den Director der hiesigen städtischen Töchterschule Herrn Professor Carl unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1. eines Tauffcheines,
2. eines Zeugnisses über die genossene Schulbildung,
3. eines von den Bewerberinnen selbst verfaßten Lebenslaufes,
4. eines Zeugnisses des Geistlichen über die sittliche Befähigung für das Schulamt,
5. eines Anmeldebogens.

Der Anmeldebogen muß enthalten: a. die vollständigen Vor- und Zunamen der Bewerberin, b. den Geburtsort, c. den Geburtstag und das Geburtsjahr, d. die Confession der Bewerberin, e. Namen, Stand und Wohnort des Vaters, f. Wo die Bewerberin ihre Schulbildung erhalten hat? g. Ob und auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat? h. Ob und welche Anleitung und Uebung sie insbesondere im Unterrichten ganzer Schulklassen erhalten hat? i. In welchen Verhältnissen dieselbe zuletzt geprüft zu werden wünscht. Die allgemein erforderlichen Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Erziehungslehre.

Marienwerder, den 1. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die zur Abfüng von Domainen-Prästationen einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien sind, mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern zur Aushändigung an die Einzahler zugestellt worden.

Marienwerder, den 17. September 1863.
Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

8) Der von der Königl. Regierung zu Königsberg hierher versetzte Regierungs-Assessor Friedrich Freiherr von Reizenstein ist in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.
Der ordentliche Lehrer Eduard Reddig am Königlichen Gymnasium zu Marienwerder ist zum Oberlehrer ernannt.

Der Konditor Puenschera und der Gasthofsbesitzer Scharwenka sind als Rathmänner der Stadt Culmsee auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Reserverjäger Börner ist als Forst-Polizei-Sergeant Behufs Wahrnehmung der Holz- und Wild- Legitimations-Controle für das Forstrevier Rehhof mit Anweisung seines Wohnsitzes im Dorfe Willenberg angenommen.

Der bisherige Ober-Post-Kassen-Hilfs-Buchhalter Kurth in Marienwerder ist zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter ernannt worden. — Als Post-Expediten sind bestätigt resp. angestellt: die Postexpeditionen-Gehilfen Wöllmer in Löbau in Westpr. und Matter in Mrt. Friedland. — Als Post-Packboten sind in ihren Stellen bestätigt: der invalide Gemeine Schuchmiski in Thorn Bahnhof, der invalide Sergeant Fischer in Marienwerder und der invalide Gefreite Mittschalk in Mewe.

Es sind versetzt worden: der Post-Secretair Eschholz von Thorn nach Danzig, der Post-Expedit Bohlius von Thorn nach Strassburg in Westpr. und die Post-Conducteure Glanz von Culm nach Bromberg und Hohendorf von Thorn nach Culm.

Der Post-Expeditur Kreitling in Züker ist aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Expeditur Kummert in Zempelburg ist gestorben.

Der Post-Packbote Krohn in Strassburg in Westpr. ist pensionirt worden.

Der Postexpeditionen-Gehilfe Dreher ist zum Post-Expeditur ernannt und ihm die Verwaltung der Post-Expedition in Ostromezko übertragen.

Die Rechtsanbidenten Bräde und Würz hieselbst sind zu Auskultatoren ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur praktischen Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Jamm zu Carthaus ist in gleicher Dienstbeziehung an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair v. Lewinski zu Stuhm ist in gleicher Dienstbeziehung an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Juhnke ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crono mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Jastrow angestellt worden.

Im Landrathskreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer Mühlenbruch zu Gr. Nipkau als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Rosenberg gewählt und bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

9) An der Stadtschule in Bischofswerder ist die vierte Lehrerstelle (Armenklasse), mit welcher incl. Wohnungs- und Holzentschädigung ein Gehalt von 192 Rthlr. verbunden ist, vakant. Qualificirte Lehrer evangelischer Confession, welche die Orgel spielen und den Turnunterricht leiten können, werden aufgefördert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate in Bischofswerder zu melden.

Die 4te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Bantsburg wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate zu Bantsburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Szporko wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Tobold zu Flatow zu melden.

Die Lehrerstelle in Rospiß wird zum 1. November d. J. vacant. Hierauf reflectirende Lehrer evangelischer Confession haben sich unter Einreichung ihrer Atteste binnen 4 Wochen bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Pfarrer Braunschweig hieselbst zu melden.

In der Stadt Schwetz soll eine neu eingerichtete katholische Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 130 Rthlr. und eine Holz- und Wohnungsentschädigung von 30 Rthlr. verbunden ist, besetzt werden. — Lehrer katholischer Confession, welche der polnischen Sprache kundig sind und auf diese Stelle reflectiren haben sich bei dem Magistrat in Schwetz um dieselbe persönlich zu bewerben.

Die Schullehrerstelle zu Jahlowo wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dekan Ramrowski zu Strassburg zu melden.

(Dierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)